- 40. 1. Gehört bas "Bezugsrecht" auf bie nach bem Tobe bes Bersicherungsnehmers zahlbare Lebensversicherungssumme aus einem vom Bersicherungsnehmer ohne Benennung eines Bezugsberechtigten geschlossenen Bertrage zum Bermögen bes Bersicherungsnehmers?
 - 2. Belden Einfinß hat die Klausel "zahlbar an den Inhaber" auf das Bezugsrecht?
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. Mai 1907 i. S. R. Nachl-Konk. (KL.) w. K. (Bell.). Rep. VII. 412/06.
 - I. Landgericht Gießen. II. Oberlandesgericht Darmftabt.

Mus ben Grunben:

... Butreffend und im Anschluß an die Rechtsprechung bes Reichsgerichts führt bas Berufungsgericht junächst aus, bag bie unentaeltliche Ruwenbung ber Lebensversicherungssumme an einen Dritten zwar ftets anfechtbar fei, bie Rudgemabroflicht bes Begunftigten bagegen fich verschieden gestalte, je nachbem ber Versicherungenehmer ben Vertrag von Anfang an zugunften bes Dritten geschloffen, ober bas Bezugsrecht auf bie Berficherungssumme aus einer ursprünglich zu eigenen Gunften (ober zugunften feines Nachlaffes ober feiner Erben als folder) genommenen Berficherung nachträglich bem Dritten zugewendet hat. Im ersten Falle seien nur die während des letzten Jahres ober ber letten zwei Jahre (§ 32 Mr. 1, 2 R.D., § 3 Mr. 8, 4 Unfechtungegesebes) bezahlten Bramien, im letteren Falle bie bom Beaunftigten bezogene Berficherungsjumme gurudzugemähren. ist beizutreten. Der erkennende Senat hat sich in diesem Sinne auch bereits früher ausgesprochen - Urteil bom 10. Rovember 1905. Entich. in Rivill. Bb. 62 G. 46 - und findet feine Beranlaffung, biervon abzugeben. Rechtlich verfehlt find bagegen bie Ausführungen bes Berufungsgerichts, die fich auf die Bebentung ber bier fraglichen Buwendung beziehen, und jum großen Teile einem Urteile bes banerischen oberften Lanbesgerichts - Seuffert's Archiv Bb. 41 Nr. 198 -, jum Teil aber auch nicht hierher paffenben ober vom Berufungsgerichte migberftanbenen Entscheibungen bes Reichsgerichts entnommen find. Die Beweisführung bes Berufungsgerichts läßt fich turg babin gusammenfaffen: Auch bei Ausstellung einer an ben In-

ber Liofort aus dem Vertragsichlusse entstehenden Rechte bes Berficherten" ift es bon Borteil, wenn man von biefen Besonderheiten absteht. Ift, ftatt fortlaufender Bramien, vom Bersicherten nur eine einmalige Rablung einer entsprechend höheren Summe gleich beim Bertrageschluß zu leiften, fo erwirbt er bamit ben unbedingten Unfpruch auf Die Berficherungsfumme, beren Kalligfeit ftets weit binaus geschoben fein wird, aber fofort festgefest werden tann. Steht ber Ralliakeitstag fest, so wird schwerlich jemand auf ben Bebanken tommen, daß bas Bezugsrecht, bas Recht, die Forberung bei Berfall für fich einzuziehen, nicht ichon jeht zum Bermogen bes Berficherten gebore, fondern erft tunftig, am Ralligfeitstage, als ein bon ber Forberung losgelöftes felbständiges Recht gur Entftebung gelange. Es ist vielmehr felbstverständlich, daß bas "Bezugsrecht" von Anfang an als unmittelbarer Ausfluß und hauptfachlichfter Befensbeftandteil ber Forberung felbst mit dieser für den Gläubiger begrundet ift. Bas am Fälligkeitstage neu hinzulommt, ift lediglich die Fälligkeit ber Forberung mit bem in ihr inbegriffenen Bezugsrecht; an bem Inhalt ber Forberung anbert fich nichts. Dasselbe gilt aber auch, wenn ftatt eines bestimmten Ralenbertages ber Tobestag bes Bersicherten als Ralligkeitstermin vereinbart worden ift. Freilich fann in biefem Ralle ber Berficherte bie Forberung nicht felbst einziehen; er muß bies von vornberein feinem Rechtsnachfolger überlaffen. Aber bas bat die Forberung schließlich mit jeder anderen Forberung gemein. beren Källigkeit ber Gläubiger nicht erlebt. Auch wenn ein Darleben mit ber Abrede gegeben ift, baf es bei Lebzeiten bes Glaubigers unfündbar, an seinem Tobestage (ober gewisse Reit nachber) fällig sein foll, tonnen nur die Erben bes Glaubigers die Forberung einziehen: es ift aber wohl noch nie die Weinung aufgestellt worben, biefes "Bezugsrecht" habe nie zum Bermögen bes Erblaffers gehört. ist vielmehr felbstverständlich, daß es ben Erben nur als Wesensbestandteil ber Forderung, als beren unmittelbarer Ausfluß, nur beshalb aufteht, weil eben bie Forberung felbft auf fie übergegangen ift. Bang ichlagend erweift fich die Wefensgleichheit bes Bezugerechts mit der Forderung felbst, wenn der Gläubiger die Forderung bei Lebzeiten einem Dritten abgetreten bat. Der Übergang bes Gingugsrechtes auf ben neuen Gläubiger, der boch sicher nicht in Aweifel zu ziehen ist, ware nicht möglich, wenn nicht schon ber Abtretenbe basselbe besessen hätte, da niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat. Erlangt aber der Zessionar das Bezugsrecht aus dem Bermögen des ersten Gläubigers dzw. seines Vormannes, so kann für die Gesamtrechtsnachfolger nichts anderes gelten. Allerdings hat gelegentlich auch das Reichsgericht — vgl. Urteil vom 18. Mai 1887, Rep. VI. 129/87, Jurist. Wochenschr. S. 293 Nr. 25 — die hier beanstandete Unterscheidung machen zu sollen geglaubt. Allein jenes Urteil schließt gleichzeitig die Möglichseit irriger Folgerungen selbst aus, indem es sofort hinzusügt, das Bezugsrecht gehöre zum Nachlaß, weil es lediglich als unmittelbare Wirkung und als Ausstuß der durch den Vertrag begründeten Forderung sich darstelle. Das heißt mit anderen Worten, die Erden können die Forderung einziehen, weil eben die Forderung durch Erbgang auf sie übergegangen ist.

Der Verficherungenehmer, ber ben Anfpruch auf die Verficherungsfumme einem Dritten zuwenden will, tann biefes Riel nun nicht nur auf bem Wege ber Abtretung, sonbern noch auf anderem Wege erreichen: baburch, bag er bie Rahlung an ben Dritten als Gelbftberechtigten mit bem Berficherer vereinbart. Er tann bies beim Abfoluß des Vertrages, er tann es durch fpatere Bertragsanderung. Der erftere Fall icheibet bier aus; er liegt nicht vor, und über feine Beurteilung besteht auch feine Deinungsverschiebenheit zwischen bem erkennenden Senate und bem Berufungsgerichte. Bas ben zweiten Fall betrifft, fo tann es nicht zweiselhaft fein, bag bie nachträgliche Benennung eines Bezugsberechtigten ftets eine Ruwendung aus bem Bermögen bes Berficherungsnehmers enthalt. Das ergibt fich ohne weiteres aus den bisherigen Darlegungen. Das hierdurch entstehende Rechtsverbaltnis unterscheibet fich allerdings in einigen Beziehungen von ber Abtretung der Forberung. Ginmal tommt es nicht, wie die lettere, durch Bertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten, fondern burch Bertrag zwischen Berficherungenehmer und Bersicherer zustande. Sodann pflegt es zunächst nur beliebig widerruflich eingeräumt zu werben. Und endlich erhalt ber "Bezuasberechtigte" nicht, wie ber Reffionar, bie volle Gläubigerstellung, fondern nur gewiffermaßen einen Ausschnitt aus berfelben. auch nachbem bas Bezugsrecht bes Dritten unwiderruflich geworden, behält der Berficherungsnehmer ein Forderungsrecht gegen den Berficherer auf Leiftung an ben Dritten (§ 335 B.G.B.). Der Dritte

bat alfo eine abnliche Rechtsftellung wie ber Pfanbungsgläubiger, bem bie gepfanbete Forberung zur Ginziehung überwiesen ift. Diefes Einziehungsrecht ift, feine Unwiderruftichleit vorausgesett, in ber Berfon bes Dritten ein selbständiges; er erhalt basselbe nicht aus bem Nachlaß bes Versicherten, sondern erwirbt es traft bes Vertrages zwischen Bersichertem und Bersicherer, in unmittelbarer Folge bieses Bertrages, aber felbstverftanblich nicht infolge bes urfprunglichen Bertrages, sonbern infolge ber nachträglichen Bertragsänberung. por diefer Anderung bas "Bezugsrecht" als unselbständiger Wefensteil ber ursprünglichen Forberung bem Berficherten auftand und ohne bie Vertragsanderung auch fernerhin in beffen Vermögen geblieben mare, fo ift flar, bag ber Dritte bas Bezugsrecht aus bem Bermogen bes Berficherten erhalt, gerabeso wie ber Niegbraucher ober ber Sypothefenglaubiger fein Recht aus bem Bermogen bes Beftellers. obgleich auch biefe Rechte vorher nicht als felbständige Rechte, nicht in biefer rechtlichen Gestalt im Bermögen bes Beftellers enthalten waren. - Das Berufungsgericht scheint nun aber ber Meinung zu fein, bag ber Fall urfprünglicher Beftellung eines Bezugeberechtigten porliege, wenn fich ber Berficherte beim Bertragsabichluffe bie Beftellung eines folchen vorbehalten habe und fpater von dem Borbehalt Gebrauch mache. Auch bas ist rechtsirrig. Da die nachträgliche Benennung eines Begunftigten, wie erwähnt, eine Anderung bes ursprünglichen Bertrages enthält, so erforbert fie bie Auftimmung bes anderen Vertragsteils, bes Verficherers. Diese Rustimmung entbehrlich zu machen, die Anderung an die einseitige Erklärung des Berficherungenehmers zu tnüpfen, ift Zwed und Wirtung bes Borbehalts. Wie es aber möglich fein follte, burch ben Borbehalt bie Tatfache zu beseitigen, baß bis zur Vornahme ber Bertragsanberung bas volle, burch ein Bezugsrecht Dritter nicht beschränfte Glaubigerrecht beim Berficherungenehmer war, und bag biefer erft burch bie Benennung bes Begunftigten ben wesentlichsten Teil seiner Rechtsbefugniffe dem Begunftigten einraumt, ift nicht zu verfteben. Sieraus ergibt fich, daß hinfichtlich ber Frage, ob eine Ruwendung aus bem Bermögen des Berficherten vorliegt, zwischen ber Abtretung ber Forberung und ber nachträglichen Umwandlung bes Bertrages in einen folden auf Leiftung an Dritte tein Unterschied zu machen ift. Es ist noch zu untersuchen, ob hieron etwa die Bestimmung

"zahlbar an den Inhaber der Police" etwas andert. Auch dies ift ju verneinen. Die Inhabertlaufel macht ben Berficherungsichein nicht jum Wertpapier im engeren Sinne; Die Forberung ift nicht in ihm derart verkörpert, daß die Übereignung des Bapiers von felbft ben Übergang der Forderung bewirkte. Die Klaufel ist vielmehr im wesentlichen eine zugunften bes Berficherers getroffene Legitimationsbestimmung: der Versicherer tann an den Inhaber bes Scheins gablen. muß dies aber nicht, sondern ift berechtigt, von ihm ben Rachweis rechtmäßigen Erwerbs ber Forberung ju verlangen. Die Forberung aber wird auch hier wie fonft burch Abtretung übertragen. Wenn der Berficherte ben Schein einem Dritten mit der Erklärung übergibt, er folle ihm gehören, ber Anspruch auf die Versicherungssumme folle ihm zustehen, fo liegt bierin nicht, wie bas Berufungsgericht meint, "Tradition, wohl zu unterscheiben von ber Ression", fonbern in Wahrheit begreift ber Vorgang beides in fich, die Abtretung ber Forberung und die Übereignung bes Papiers. Das Maggebenbe aber ift die Abtretung, Die gemäß § 952 B.G.B. bas Gigentum am Berficherungsichein auch ohne beffen Übergabe nach fich ziehen wurbe. Welche Birtungen fonft noch ber Inhabertlaufel zukommen, richtet fich nach bem Bertrage. Raber braucht hierauf nicht eingegangen gu werden: denn felbst wenn man Berkörperung der Forderung im Berficherungsichein unterftellt, ergibt bies feine Stute für ben Standpunft bes Berufungsgerichts. Der Schuldner, ber - beispielsmeise - ein Darleben gegen Aushandigung einer Schulbverfchreibung auf ben Inhaber erhalt, will fich allerdings nicht bem Darlebensgeber als foldem, sondern dem Inhaber ber Berichreibung gur Rudjahlung vervflichten. Wenn aber der Darlebensgeber sich selbst die Berschreibung aushändigen läßt, so wird selbstverständlich er, und nur er, Gläubiger, und er bleibt es, folange er Gigentumer ber Schulbverschreibung bleibt. Warum bies beim Lebensversicherungsvertrag anders fein follte, ift nicht abzuseben. Bang unverftandlich ift bie Annahme, daß die Inhaberklaufel den Bertrag zu einem Bertrag zugunften eines Dritten mache, und daß die "Tradition" ber Police sich als die Benennung des Dritten barftelle. Das ist schon beshalb ausgeschloffen, weil Tradition wie Reffion ein Geschäft bes Berficherten mit dem begunftigten Dritten, die Umwandelung bes Bertrages in einen folchen auf Leiftung an Dritte bagegen ein Geschäft bes Bersicherten mit dem Versicherer ist. Da nun vorliegendenfalls der Versicherte die beiden Policen dis zu seinem Tode in Besit hatte, so war er auch Gläubiger der Forderungen geworden und geblieben. Und daß ihn auch der Versicherer als Gläubiger angesehen hat, dasür ist der sicherste Beweis die Tatsache der Verpfändung der Policen an den Versicherer sür ein Darlehen. Erst durch den Antrag auf Umschreibung der Policen auf die Beklagte hat der Versicherte die Zuwendung der Forderungen an die Veklagte eingeleitet, und erst mit dem Wirksamwerden dieses Antrages sind die Forderungen, genauer das Recht, sie einzuziehen, aus dem Vermögen des Versicherten ausgeschieden und in das der Veklagten übergegangen. Die Ansechtung dieser Zuwendung kann daher nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß das Bezugsrecht nicht zum Vermögen des Versischerten gehört habe."...